

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (LG)², der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV)³ und der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKVLW)⁴,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 14 Titel, Abs. 1 Ziff. 4 Fonds

¹ Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgenden Fonds zugewiesen:

1. Kulturfonds (Art. 12 Kulturförderungsgesetz⁶);
2. Denkmalpflegefonds (Art. 41 Denkmalschutzgesetz⁷);
3. Sportfonds (Art. 10 Sportgesetz⁸);
4. Lotteriefonds (Art. 15).

² Die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Kriterien für die Unterstützung von Massnahmen und Projekten richten sich nach den betreffenden Gesetzen.

Art. 15 Lotteriefonds
1. Finanzierung, Zuständigkeit

¹ Der Kanton führt für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke einen Lotteriefonds.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 10 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
3. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke, die nicht im engeren Sinn für kulturelle, denkmalpflegerische oder sportliche Zwecke gewidmet wurden;
4. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Finanzdirektion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.

II.

Das Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)⁸ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG)

Art. 1 Grundsatz

Der Kanton fördert und unterstützt sportliche Aktivitäten der Bevölkerung aller Altersstufen zum Zwecke der Gesundheitsförderung, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Persönlichkeitsbildung der Jugend und der sozialen Integration.

Art. 3 Abs. 1 Jugend + Sport

¹ Der Kanton organisiert Jugend + Sport (J+S) in Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Schulen und Jugendorganisationen für Jugendliche vom 5. bis 20. Altersjahr.

² Er gewährt Beiträge an die Kosten der Kaderausbildung und an kantonale J+S-Kurse.

Art. 9 Abs. 2 Sportanlagen

¹ Kanton und Gemeinden stellen ihre Schulsportanlagen Organisationen für Aktivitäten des Breitensports zur Verfügung.

² *Aufgehoben*

**Art. 10 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 Sportfonds
1. Finanzierung**

¹ Der Kanton führt einen Sportfonds.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 30 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil;
3. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
4. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

Art. 11 2. Verwendung

¹ Die Fondsmittel sind zu verwenden:

1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;
2. für die Förderung des Leistungssports;
3. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;
4. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;
5. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;
6. zur Nachwuchsförderung;
7. für den Nidwaldner Sportpreis.

² Für die Verteilung ist im Rahmen der verfügbaren Mittel zuständig:

1. die Direktion für Beiträge bis Fr. 50'000.-;
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 50'000.-.

Art. 13 *Aufgehoben*

III.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)⁶ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Art. 7 Abs. 2 Bestand

¹ Der Kanton unterhält als kantonale Sammlungs-, Bildungs- und Forschungsstätte das Nidwaldner Museum.

² Diesem stehen folgende Räumlichkeiten zur Verfügung:

1. das ehemalige Salzmagazin an der Stansstaderstrasse in Stans;
2. das Winkelriedhaus in Stans im Rahmen der vertraglichen Abmachungen mit der Winkelriedhaus-Stiftung;
3. das Festungsmuseum Fürigen in Stansstad.

Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 2a Kulturfonds**1. Finanzierung**

¹ Der Kanton führt einen Fonds für die Kulturförderung.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 35 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
- 2a. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
3. der Ertrag aus Verkaufsprovisionen;
4. der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Einnahmen des Fonds gemäss Abs. 2 Ziffer 3 und 5, welche ausdrücklich für einzelne Bereiche zugewendet werden, stehen ausschliesslich diesen zur Verfügung.

IV.

Das Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 41 Abs. 2 und 3 Denkmalpflegefonds

¹ Der Kanton führt einen Denkmalpflegefonds; die Fondsmittel werden eingesetzt für:

1. die Pflege geschützter Kulturobjekte;
2. freiwillige Leistungen gemäss Art. 9 und Art. 42;
3. ausserordentliche archäologische Aufwendungen für Grabungen und Baubegleitungen.

² Dem Fonds werden zugewiesen:

1. 25 Prozent der dem Kanton zuflussenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen;
2. die Finanzhilfen des Bundes;
3. die vom Landrat mit dem Budget oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel;
4. die vom Regierungsrat aus dem Lotteriefonds bereitgestellten Mittel;
5. Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Zwecks dieses Gesetzes;
6. die Zinsen des Fondsvermögens.

³ Im Rahmen der verfügbaren Mittel sind zuständig:

1. die für die Denkmalpflege zuständige Direktion für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 bis Fr. 100'000.-;
2. der Regierungsrat für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 über Fr. 100'000.- sowie für Beitragszusicherungen gemäss Abs. 1 Ziff. 3.

V.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:
Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:
Letzter Tag der Referendumsfrist:

-
- ¹ A 2016,
 - ² SR 935.51
 - ³ NG 932.2
 - ⁴ NG 932.3
 - ⁵ NG 932.1
 - ⁶ NG 321.1
 - ⁷ NG 322.2
 - ⁸ NG 319.1